

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Rechtsprechung des Landessozialgerichtes unverzüglich umsetzen - Verpflegungsgeld der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei der DDR als Arbeitsentgelt bei der Rentenberechnung anerkennen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Nach Urteilen des Landessozialgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Januar 2019 ist Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Volkspolizei der DDR gezahltes Verpflegungsgeld anwartschaftsbegründend auf die Rentenbezüge anzurechnen.

Diese Urteile sind geeignet, bisherige politische Blockaden in dieser Frage zu überwinden und der Wertneutralität des Rentenrechts auch in Mecklenburg-Vorpommern weiter Geltung zu verschaffen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. unverzüglich die erforderlichen personellen, organisatorischen und finanziellen Vorkehrungen zu treffen sowie sonstige Maßnahmen zu veranlassen, um die o. g. Urteile des Landessozialgerichtes umzusetzen.
2. bislang ergangene Feststellungsbescheide der anspruchsberechtigten Personen von Amts wegen zu überprüfen und unter Zugrundelegung o. g. Urteile des Landessozialgerichtes gegebenenfalls rückwirkend zu ändern sowie die Betroffenen entsprechend förmlich neu zu bescheiden.
3. den Landtag halbjährlich, beginnend mit dem 30. April 2019, über eingeleitete Maßnahmen, festgelegte Terminstellungen sowie den jeweiligen Bearbeitungs- und Umsetzungsstand der sich aus o. g. Urteilen ergebenden Rentenansprüche schriftlich zu unterrichten.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:**Zu Ziffer I**

Das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteilen vom 30. Januar 2019 entschieden, dass das den Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Volkspolizei der DDR gezahlte Pflegegeld festzustellendes Arbeitsentgelt nach den §§ 6 und 8 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) ist.

Diese Rechtsauffassung des Landessozialgerichtes muss zu einer Abänderung der bisherigen Verwaltungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern bei der Anwendung des AAÜG führen.

Die Rechtsprechung des Landessozialgerichtes verdeutlicht darüber hinaus, dass hiermit gerade nicht politische Fragen aktueller oder historischer Privilegierung in Rede stehen, sondern dass die unterbliebene Feststellung des Pflegegeldes als Arbeitsentgelt rechtswidrig ist. Sie ist damit ein Beitrag zur weiteren Beseitigung von Versorgungsunrecht bzw. zur Schaffung von Rentengerechtigkeit.

Zu Ziffer II

Bis zu o. g. Urteilen des Landessozialgerichtes Mecklenburg-Vorpommern war das entsprechende Urteil des Landessozialgerichtes Sachsen-Anhalt vom 27. April 2017 für die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ebenso wenig Veranlassung, von ihrer bisherigen Rechtsansicht abzuweichen, wie die Praxis im Land Brandenburg, das seit Juli 2018 eine andere Rechtsauffassung vertritt.

Fragen nach möglichen praktischen Konsequenzen für das Land Mecklenburg-Vorpommern, etwa Zahl der Betroffenen, mögliche Höhe zu leistender Nachzahlungen oder Informationen zum anstehenden Überprüfungsverfahren bereits vorliegender Entgeltbescheide, stellte sich die Landesregierung bisher nicht.

Die Rechtsprechung des Landessozialgerichtes trifft die zuständigen Landesbehörden daher weitgehend unvorbereitet.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Lebensalters der Betroffenen und des Umstandes, dass in diesen Fällen die gesetzliche Rente regelmäßig das einzige Einkommen darstellt, hat die Landesregierung unverzüglich alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine zeitlich angemessene Überprüfung ergangener Feststellungsbescheide von Amts wegen bzw. Abarbeitung von Überprüfungsanträgen zu gewährleisten.

Eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag ist angemessen, da dieser sich wiederholt mit dieser Problematik befasst hat; dieser Bericht ist auch erforderlich, da etwa die Landesregierung Sachsen-Anhalt gegenüber dem dortigen Landesgesetzgeber den Landtag auf den direkten Zusammenhang von Antragsbearbeitungsdauer und der Einstellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Antragsabarbeitung verwiesen hat.